

Protokoll der 33. Sitzung der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) am 17. September 2019

Ort: BMWi, Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin,
Saal 5, Haus G

Teilnehmende: Vertreter und Vertreterinnen der/des

- Bundesamt für Naturschutz (BfN)
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
- Bundesnetzagentur (BNetzA)
- Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind)
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW)
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND)
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Sachsen-Anhalt
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF)
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
- Staatsministerium des Innern, Sachsen (SMI)
- Stiftung Umweltenergierecht
- Umweltbundesamt (UBA)

Weitere Teilnehmende: Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE)

TOP 1: BMWi/UBA

TOP 2: Aktuelle Entwicklungen aus Bund und Ländern

BMWi

AVV: Die Länder- und Verbändeanhörung zur Änderung der AVV wurde am 13.09. eingeleitet, Frist ist der 11.10., für die Ressortabstimmung der 8.10. Inhaltlich geht es um die Ermöglichung der Transponderlösung, eine vereinfachte Möglichkeit zur Befuerung von Rotorblättern > 65m und eine flexiblere Turmbefuerung. Durch die Einführung der BNK gibt es eine geringe Risikoerhöhung, welcher zum einen mit einem Infrarotlicht auf der Gondel, zum anderen durch Qualitätssicherung, d.h. einer Zertifizierung der BNK-Systeme nach ISO 9001 begegnet werden soll.

Inwieweit der Zeitplan für die Umsetzungsfrist verlängert werden soll, ist aktuell noch offen, Entscheidung dazu erfolgt durch die BNetzA.

Windenergiegipfel: der am 5.09. stattgefundenen Gipfel zur Windenergie hat keinen zeitnah zu erwartenden durchschlagenden Erfolg gebracht. Erforderlich ist, dass sehr viele unterschiedliche Akteure gemeinsam an einem Strang ziehen. Angestrebt wird ein nationaler Konsens zum weiteren Ausbau der Windenergie an Land. Lösungsansätze sollen noch in 2019 erarbeitet werden.

Vorschläge zur Förderung der Windenergie dürfen gerne an BMWi herangetragen werden.

Am 7.10. veröffentlichte das BMWi den von Minister Altmaier auf dem Windgipfel zugesagten Arbeitsplan zur Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land, siehe: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/staerkung-des-ausbaus-der-windenergie-an-land.pdf>

AG Akzeptanz: Es wird eine Entscheidung bis 20.09. erwartet. Siedlungsabstände sind nicht das einzige Thema.

EEG-Erfahrungsbericht: die Studien (Endberichte, Zwischenberichte) stehen hier zum Download:

https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Recht-Politik/Das_EEG/EEG-Erfahrungsberichte-und-Studien/eeg-erfahrungsberichte-und-studien.html

Gutachten Windenergie an Land:

https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi_de/deutsche-windguard-vorbereitung-begleitung-erfahrungsbericht-eeg.html

BMU

Hauptthema ist die anstehende Entscheidung des Klimakabinetts. Vorschläge und Maßnahmen sind sehr kurzlebig, so dass noch nichts Konkretes bekannt ist.

BfN

Das BfN unterstreicht die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien, der im Einklang mit den Zielen des Naturschutzes, auch in Anbetracht der notwendigen rechtskonformen Umsetzung des europäischen und nationalen Artenschutzrechts, erfolgen muss. Forderungen von Maßnahmen zur Verstärkung des Ausbaus dürfen dabei nicht zulasten von Natur und Landschaft gehen. Einer Instrumentalisierung des Natur- und Artenschutzes (Nutzung von Artenschutzargumenten z. B. gezielt für Klagen gegen die Windenergie) tritt das BfN entschieden entgegen.

Die Präsidentin hat hierzu ein Statement anlässlich des Windgipfels veröffentlicht:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/Windenergie_Onshore/2019_09_05_BfN-Statement_EE_und_Artenschutz_final_BF.pdf

UBA

Die Veröffentlichung des Abschlussberichtes zum Vorhaben „Flächenanalyse Windenergie an Land“ erfolgt zeitnah.

Länder:

Schleswig-Holstein

Die Stellungnahmen des 2. Entwurfes sind zu 95 % gesichtet, aktuell wird der 3. Entwurf erarbeitet, die Anhörung erfolgt voraussichtlich in 2020. Aktuell erfolgt eine Abschätzung inwieweit die ausgewiesenen Flächen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele in 2025 ausreichen wird.

Im 1. Halbjahr 2019 wurden 18 Genehmigungen im Ausnahmeverfahren erteilt.

Niedersachsen

Der Windenergieerlass soll fortgeschrieben werden. Aktuell erfolgt ein Dialogprozess zur Bedarfsabschätzung für die Fortschreibung, die Erarbeitung des inhaltlichen Entwurfes erfolgt dann in 2020.

Es gab ein sehr konstruktives Gespräch mit Vertretern der Bundeswehr zu Möglichkeiten einer verbesserten Beteiligung in der Planung. Ergebnis ist unter anderem eine Konkretisierung zu den Hubschrauber Tiefflugstrecken, diese benötigen beidseitig einen Abstand von je 1,5 km (3 km Gesamtbreite), welcher der Planung zu Grunde zu legen wäre. Das BAIUDBw will sich bei Regionalplanänderungen bzw. -neuaufstellungen künftig frühzeitiger einbringen.

Für die Planungsregion Hannover hat das OVG (OVG Lüneburg, Urteil vom 05.03.2019 - 12 KN 202/17) den Regionalplan aufgrund von Planungsfehlern für unwirksam erklärt. Ein Fehler war, dass im Plankonzept der Region Hannover "Siedlungsbereiche" sowie des jeweils darum gelegten pauschalen Schutzabstands zu Windparks zu Unrecht keine Differenzierung zwischen "harten" und "weichen" Tabuflächen vorgenommen wurde. „Darüber hinaus beanstandet das OVG, dass die Region die von ihr als "weich" eingestuften Abstände zum "Siedlungsbereich" (800 Meter) sowie zu "Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich" (600 Meter) fehlerhaft bestimmt habe. Zwar sei es grundsätzlich zulässig, Siedlungsbereiche stärker als Einzelhäuser und Splittersiedlungen vor Windparks zu schützen. Dies gelte jedoch nicht, wenn – wie im vorliegenden Fall durch die Region – zum "Siedlungsbereich" auch "faktische Gewerbegebiete im Innenbereich sowie Sonderbauflächen mit Gewerbecharakter" gezählt würden. Denn nach dem technischen Regelwerk der TA Lärm seien Gewerbegebiete deutlich schwächer als Wohnnutzungen im Außenbereich vor Lärm geschützt. Dieses Verhältnis dürfe ein Planungsträger wie die Region auch im Rahmen der Abwägung nicht umkehren. Unter dem gleichen Mangel leide die Wahl eines Schutzabstandes von 800 Meter für die "Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe".“ (Quelle: <https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/ovg-lueneburg-windparkplanung-der-region-hannover-unwirksam>, abgerufen am 10.10.2019)

Mecklenburg-Vorpommern

Alle vier Planungsregionen befinden sich immer noch in der Fortschreibung (2. – 4. Offenlegung erfolgt). Es ist nicht auszuschließen, dass es in allen Regionen einer weiteren Offenlage bedarf.

Die Aufstellung eines Windenergieerlasses wird vorbereitet. Herausforderung ist, dass daraus nicht Planungserfordernisse resultieren, welche die laufenden Planungen beeinflussen oder sogar obsolet machen.

2018 wurde das Kamerasystem Identityflight erfolgreich an einem virtuellen Park getestet, 2019 zudem an einem realen Windpark. Erkennungsrate über 90 %, Abschalten funktioniert in der notwendigen Geschwindigkeit, die Abschaltquote ist gering. Bericht des TÜV dazu wird voraussichtlich Ende Oktober veröffentlicht. Die UNB wurde mit einbezogen. Bei weiteren erfolgreichen Tests von Vogelerkennungssystemen könnten zukünftig auch Flächen in der Regionalplanung ausgewiesen werden, die bisher aus Artenschutzgründen ausgeschlossen waren. Die Systemen könnten als Auflage in den BImSchG-Genehmigungen vorgeschrieben werden.

Sachsen-Anhalt

Aktuell wird der Leitfaden evaluiert. Fachliche Diskussion gibt es bspw. dazu, wie Wald zu definieren ist. In der Praxis stellt sich diese Frage bei einigen bestehenden Parks hinsichtlich der Einschränkung des Repowering.

Eine Region befindet sich aktuell in der Fortschreibung. Dichtezentren wurden in dieser nicht als Tabu-Kriterium definiert. Hier bleibt abzuwarten, wie sich der weitere Prozess gestaltet.

Sachsen

Ein Regionalplan liegt aktuell zur Genehmigung vor. Die anderen drei Regionen sind immer noch im Aufstellungsprozess. Es ist anzunehmen, dass die Ergebnisse der aktuellen Koalitionsverhandlungen sich auf die Planfortschreibungen auswirken können. In Sachsen sind die Klimaziele verbindlich für die Umsetzung in den Regionalplänen.

Hessen

Die Teilregionalpläne Energie für die Planungsregionen Nord- und Mittelhessen sind seit einiger Zeit in Kraft, sie werden aktuell beklagt. Grund der Klage sind u.a. Änderungen in den Flächenkulissen der Windenergie-Vorranggebiete zwischen der letzten Offenlage und den verabschiedeten Plänen. Für die einzelnen geänderten Gebiete erfolgt nun eine ergänzende Offenlage. Für die Planungsregion Südhessen liegt der Teilregionalplan Energie mit den nach der Offenlage unverändert gebliebenen Windenergie-Vorranggebieten zur Genehmigung vor. Für die geänderten Windenergie-Vorranggebiete erfolgt auch hier eine erneute Offenlegung.

Der Windenergie-Naturschutzleitfaden soll überarbeitet werden.

Die 2018 in Kraft getretene 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 sowie der bisherige Windenergie-Naturschutzleitfaden stellen klar, dass mit Hilfe des Konzeptes zum Schutz der Schwerpunktorkommen WEA-sensibler Arten die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme leichter erfüllt werden können. In der Planungsregion Mittelhessen steht ein WEA-Genehmigungsverfahren vor dem Abschluss, für das eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für den Rot- und Schwarzmilan erteilt wurde.

Baden - Württemberg

Im 1. Halbjahr wurde eine einzige WEA genehmigt, bis Jahresende wird mit 8 bis 11 Anlagen gerechnet. Es befinden sich aktuell 530 MW im Genehmigungsverfahren.

Es gibt aktuell Bestrebungen, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Bspw. durch Fortbildungsangebote für die Sachbearbeiter oder die Überarbeitung von Hinweispapieren hinsichtlich ihrer Verständlichkeit. Herausgearbeitet werden soll auch der behördliche Ermessensspielraum.

TOP 3: Ergebnisse der Ausschreibungsrunde vom 1.08.2019 und 2.09. - BNetzA, siehe Anlage zu TOP 3

In der Ausschreibungsrunde vom 1.08.2019 wurden lediglich 208 von 650 ausgeschriebenen MW bezuschlagt, am 2.09. nur 179 von 500 MW. Der durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 6,2 Cent.

Auswertung der FA Wind zu den Ergebnissen der 10. Ausschreibung (1. August 2019):

https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Analyse_10_Ausschreibung_Wind_an_Land.pdf

Auswertung der FA Wind zu den Ergebnissen der 11. Ausschreibung (2. September 2019):

https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Analyse_11_Ausschreibung_Wind_an_Land.pdf

TOP 4: Ausbau- und Genehmigungsentwicklung im 1. Halbjahr 2019 – FA Wind, siehe Anlage zu TOP 4

Bei der Ausbau- und Zubauentwicklung ist kein positiver Trend zu verzeichnen. Im Vergleich zu 1. Hbj 2018 ist der Zubau um 79 % zurückgegangen. Brutto wurden im 1. Hbj 2019 (Stand 13.09.) 432 MW, netto 351 MW zugebaut. Es ist damit zu rechnen, dass der Zubau im Gesamtjahr 2019 unter 1.000 MW bleiben wird.

FA Wind (2019): Ausbausituation der Windenergie an Land im 1. Halbjahr 2019:

https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Analyse_11_Ausschreibung_Wind_an_Land.pdf

[windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Zubauanalyse_Wind-an-Land_Halbjahr_2019.pdf](https://www.windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Zubauanalyse_Wind-an-Land_Halbjahr_2019.pdf)

TOP 5: Ergebnisse der Branchenumfrage zu beklagten Windenergieanlagen sowie zu Genehmigungshemmnissen durch Drehfunkfeuer und militärische Belange der Luftraumnutzung – FA Wind, siehe Anlage zu TOP 5

Laut Branchenumfrage sind 325 genehmigte WEA mit einer Leistung von 1.010 MW beklagt. Hauptklagegründe sind Belange des Artenschutzes (60% aller beklagten WEA).

Genehmigungshemmnisse bestehen bei knapp 4,8 GW durch Drehfunkfeuer, für knapp 3,6 GW durch militärische Belange der Flugraumüberwachung.

FA Wind (2019): Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie in Deutschland – Ergebnisse der Branchenumfrage: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Branchenumfrage_beklagte_WEA_Hemmnisse_DVOR_und_Militaer_07-2019.pdf

TOP 6: Windenergie und Raumordnung – Bericht aus Brandenburg – gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Aus Brandenburg wird über den Ausbau der Windenergienutzung und den Stand der Regionalplanung berichtet.

Bundesweit betrachtet befindet sich Brandenburg bei dem Ausbau der Windenergienutzung auf Platz 2; hier waren Mitte 2019 etwa 13 % der Anlagen (ca. 3.800) wie auch der Leistung (ca. 7.000 MW) installiert. Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sind in einer oberen Landesbehörde gebündelt (Landesamt für Umwelt).

Die Energiestrategie 2030 für das Land Brandenburg sieht den Ausbau der Windenergienutzung auf 10.500 MW vor (weitere Informationen siehe <https://mwe.brandenburg.de/de/energiestrategie-2030/bb1.c.478377.de>). Über die Regionalplanung gelang es, ein ausreichendes Flächenangebot, d.h. ca. 2 % der Landesfläche, zu sichern. Die Planungsverfahren waren aufwendig, weil die Windenergienutzung auf Eignungsgebiete beschränkt wird. Dafür gelten nach der Rechtsprechung sehr hohe Anforderungen. Zudem bestehen gravierende Interessenkonflikte, die sich zwangsläufig nicht zur Zufriedenheit aller Beteiligten und Betroffenen lösen lassen und zu Klagen gegen die Regionalplanung führen.

Um mehr Akzeptanz für den Ausbau der Windenergienutzung zu erreichen, hat die Landesregierung Mitte 2018 sechs Maßnahmen beschlossen (siehe Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 04.09.2018 unter <https://www.brandenburg.de/cms/detail.php?gsid=bb1.c.608388.de>). Die Entscheidung über eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Baugesetzbuches steht noch aus. Die anderen Maßnahmen sind inzwischen umgesetzt. Zum Beispiel verpflichtet ein neues Landesgesetz die Betreiber von Windenergieanlagen, ab 2020 eine Sonderabgabe zu zahlen,

um Kommunen an der Wertschöpfung aus der Windenergienutzung finanziell zu beteiligen (siehe BbgWindAbgG, GVBl. I Nr. 30 vom 19.06.2019). Außerdem wurde ein neues Sicherungsinstrument für die Regionalplanung im Landesrecht verankert, um Steuerungslücken zu vermeiden, wenn Regionalpläne in Folge von rechtskräftigen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts ihre Steuerungswirkung verlieren (siehe Erstes Gesetz zur Änderung des RegBkPIG, GVBl. I Nr. 11 vom 30.04.2019). Die Neuaufstellung von Regionalplänen wird damit vorübergehend (max. 2 Jahre) durch ein pauschales Genehmigungsverbot für Windenergieanlagen unterstützt; Ausnahmen sind möglich (weitere Informationen siehe <https://gl.berlin-brandenburg.de/regionalplanung/themen/windenergie/>). Davon sind aktuell zwei Regionen betroffen.

Wie es weitergeht hängt von anstehenden Entscheidungen auf der Landes- und Bundesebene ab. Die Energiewende in Deutschland voranzubringen wird eine staatliche und gesellschaftliche Herausforderung bleiben und nur gelingen, wenn alle Länder ihren Beitrag dazu leisten.

TOP 7: Rheinland-Pfalz geht beim Leitfaden einen neuen Weg für die Windenergie – Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz) siehe Anlage zu TOP 7

Rheinland-Pfalz erarbeitet aktuell einen neuen Leitfaden (Rundschreiben). Der Fokus wird auf Vereinfachung gelegt, d.h. der Aufwand für Neuplanungen und vor allem auch für Repowering soll auf ein mögliches Minimum gesenkt werden. Zeitplan?

TOP 8: Lösungsansätze für die Genehmigungssituation: Diskussion von Projektideen – FA Wind, siehe Anlage zu TOP 8

Die FA Wind hat im Rahmen des Austausches innerhalb der Genehmigungsplattform mögliche Projektideen erarbeitet. Ziel der Diskussion war es, im Rahmen der BLWE vier Vorschläge vorzustellen und deren Relevanz einzuordnen bzw. das Interesse an einer möglichen Mitarbeit abzufragen.

- Hohe Relevanz wurde dem Thema „Vereinheitlichung der Genehmigungsanforderungen bei Antragstellung“ zugesprochen. Rheinland-Pfalz arbeitet an dem Thema mit; Hessen, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein, die bereits bestehende Leitfäden haben, unterstützen bei Fragen.
- Fortbildungsbedarf seitens Genehmigungs- und Fachbehörden: Es wird kein Bedarf für neue Schulungsangebote in Form einer Akademie gesehen. Stattdessen seien Dialogveranstaltungen, in denen Lösungen für spezifische Problemstellungen diskutiert werden, zielführender.
- Einheitliche Zuständigkeit für WEA-Genehmigungen bei oberen Landesbehörden: Eine Vereinheitlichung der Zuständigkeit ist derzeit nicht vorgesehen, da die jeweilige Ansiedlung der Zuständigkeit historisch gewachsen ist. Ggf. weitere Diskussion in den einzelnen Ländern.
- Anpassung der LANA-Auslegungshinweise an geändertes BNatSchG: Das BMU wird gebeten, auf der nächsten BLWE-Sitzung zum aktuellen Stand zu berichten.

Nächster Termin:

34. BLWE am 21. Januar am BMWi in Berlin